



**GEMEINDERAT**  
**BESCHLUSS DER 5. SITZUNG VOM MONTAG, 25. MÄRZ 2024**

---

58	G2	GEMEINDEORGANISATION, BEHÖRDEN
	G2.03	Gemeindeversammlung
	G2.03.2	Einzelne Gemeindeversammlungen
		<b>Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2024 - Genehmigung des Wasserreglements der Politischen Gemeinde Schleinikon</b>

---

**Ausganglage**

Für die Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2024 wurde für den Erlass des Wasserversorgung-Reglement der Gemeinde Schleinikon folgende Vorlage vorbereitet, welche zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet wird.

**x. Genehmigung Erlass Wasserversorgung-Reglement der Gemeinde Schleinikon**

**Antrag**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt

1. Dem Erlass des vorliegenden Wasserversorgung-Reglements der Gemeinde Schleinikon vom 25. März 2024 zuzustimmen.
2. Das Reglement wird auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

**Weisung**

Am 26. Juni 1986 hat die Gemeindeversammlung Schleinikon das aktuelle Reglement für die Gemeinde-Wasserversorgung Schleinikon erlassen, welches seither unverändert Gültigkeit hat. Es entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen und Vorgaben an die Wasserversorgung und muss daher an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton, das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

Die neue Vorlage

### **Zweck**

Zweck des vorliegenden Wasserversorgung-Reglements ist die Versorgung der Bevölkerung von Schleinikon mit sauberem Trinkwasser mittels der notwendigen Regelungen zum Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, deren Finanzierung sowie die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern im gemeindlichen Siedlungsgebiet.

### **Aufgaben der Gemeinde / Finanzierung**

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung sämtlicher öffentlicher Wasserversorgungsanlagen obliegen dem Gemeinderat. Er beaufsichtigt zudem die entsprechenden Arbeiten für die privaten Wasseranlagen.

### **Öffentliche und private Wasserversorgungsanlagen**

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst das gemeindeeigene Leitungsnetz und seine Sonderbauwerke (z.B. Reservoirs, Pumpanlagen etc.). Im Weiteren umfasst sie auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Wasseranlagen.

Die Gemeinde übernimmt private Wasserversorgungsanlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht, diese Anlagen ordnungsgemäss erstellt und unterhalten sind und die Eigentumsübertragung unentgeltlich erfolgt.

### **Finanzierung / Kostentragung**

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden durch Gebühren gedeckt. Das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Pflicht zur Übernahme der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Investitionen, die der Werterhaltung der Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben.

## GEMEINDERAT

### BESCHLUSS DER 5. SITZUNG VOM MONTAG 25. MÄRZ 2024

---

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, gestützt auf die Gesetzgebung des Kantons, Gebühren und Beiträge. Die Gemeindeversammlung erlässt für die Wassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat erlässt den zugehörigen Gebührentarif.

Bezüglich der Mehrwertsbeiträge für das erstmalige Erstellen von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erlässt der Gemeinderat die entsprechende Richtlinie.

#### Verfahren

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen, so auch das Wasserversorgungsreglement (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 5 Gemeindeordnung), die nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen.

Der vorliegende Reglementtext orientiert sich an den Verordnungen anderer Gemeinden sowie am Entwurf der Musterverordnung der nationalen Fachorganisation Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs SVGW .

#### Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist überzeugt, ein Wasserversorgung-Reglement vorzulegen, dass die aktuellen gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Sicherstellung Wasserversorgung und Qualitätssicherung der Anlagen in hohem Masse berücksichtigt. Er empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Vorlage zuzustimmen.

Schleinikon, 25. März 2024

Florina Böhler

Gemeindepräsidentin

Thomas Holl

Gemeindeschreiber

Im Weiteren wird betreffend Sachverhalt auf die Akten verwiesen.

## GEMEINDERAT

### BESCHLUSS DER 5. SITZUNG VOM MONTAG 25. MÄRZ 2024

---

#### Erwägungen

1. Dem Gemeinderat obliegt die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung (Art. 26 Abs. 1 Ziffer 4 Gemeindeordnung), womit vorliegend dessen Zuständigkeit gegeben ist.
2. Die Rechtssetzungsbefugnis für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen vorliegend für das Wasserversorgungsreglement kommt der Gemeindeversammlung zu (Art. 13 Abs. 1 Ziffer 5 Gemeindeordnung). Somit kann diese Vorlage zu Handen der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2024 verabschiedet werden.
3. Die Rechnungsprüfungskommission prüft Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden bzw. entschieden haben (§ 59 Abs 2 GG). Diese Teilrevision hat gegenwärtig keine finanziellen Auswirkungen, jedoch wird es aufgrund der «Einheit der Materie» als opportun erachtet deren Stellungnahme einzuholen. Somit wird diese Vorlage der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

#### DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

1. Die bereinigte Vorlage für den Erlass des Wasserversorgung-Reglements der Gemeinde Schleinikon wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und zu Handen der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2024 verabschiedet.
2. Die Vorlage wird im Sinne von § 59 Abs. 2 GG der Rechnungsprüfungskommission (RPK) Schleinikon zur Prüfung und Berichterstattung übermittelt. Diese wird - in Übereinstimmung mit dem Terminplan - gebeten ihre Rückmeldung gemäss Terminplan für die Gemeindeversammlung an Gemeindeschreiber Thomas Holl zu richten.
3. Der Gemeindeschreiber wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung an:
  - RPK, Mario Furrer, Präsident (e-mail)
  - Tiefbauvorstand Daniel Hirt (e-mail)
  - Gemeindepräsidentin Florina Böhler (e-mail)
  - Finanzverwaltung
  - Akten

GEMEINDERAT  
BESCHLUSS DER 5. SITZUNG VOM MONTAG 25. MÄRZ 2024

---

GEMEINDERAT SCHLEINIKON  
Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber



Florina Böhler

Thomas Holl

Versand am: **27. März 2024**



# Gemeinde Schleinikon

---

## TARIFBLATT

### Zum Wasserversorgung-Reglement der Gemeinde Schleinikon

gültig ab 1. Januar 2025

#### 1. Grundlage

---

Dieses Tarifblatt ist integrierender Bestandteil des Wasserversorgung-Reglement der Gemeinde Schleinikon (genehmigt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. Juni 2024). Aktualisierte Sätze der Anschluss-, Grund- und Mengengebühr werden durch den Gemeinderat festgelegt und öffentlich bekanntgemacht.

#### 2. Anschlussgebühr

---

Die Anschlussgebühr beträgt 2 % exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.

#### 3. Grund- und Mengengebühren

---

##### *Grundgebühr*

Die Grundgebühr beträgt **CHF 20.00 (Miete Wasserzähler)**.

##### *Mengengebühr*

Die Mengengebühr beträgt **CHF 2.95** je Kubikmeter Wasser.

#### 4. Vorübergehender Wasserbezug

---

Der vorübergehende Wasserbezug beträgt bei Bauvorhaben (Bauwasser) **CHF 1.00** pro umbauter m<sup>3</sup> Raum.

#### 5. Abgeltung von Sonderleistungen

---

Besondere von der Bezügerin/vom Bezüger veranlasste Verwaltungshandlungen wie Spezialablesung des Zählers, Wiederplombierung von Umgehungsventilen, Installationskontrolle etc. werden nach Aufwand verrechnet.

#### 6. Mehrwertsteuer

---

Alle Gebührenansätze verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

##### **Vom Gemeinderat**

beschlossen am

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Florina Böhler

Thomas Holl